



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Herrn Dr. Martin Dumermuth, Direktor
Postfach
2501 Biel
E-Mail: rtv@bakom.admin.ch

Freiburg, 8. Juni 2007

**Anhörung zur neuen Konzession für *SRG SSR idée suisse*:
Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz zum Entwurf des
Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Mai 2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Dumermuth

Die Schweizer Bischofskonferenz ist dezidiert der Meinung, dass Religion in der Konzession ausdrücklich genannt werden muss.

Der Entwurf folgt der bisherigen Formulierung, Religion bei allen positiven Umschreibungen des Programmauftrags nicht zu erwähnen. Die in den Erläuterungen genannte Begründung, Religion sei im Begriff der Kultur mitgemeint, folgt der herkömmlichen Argumentation von Bundesrat und Verwaltung zu diesem Punkt.

Die Bischöfe halten die Nichterwähnung von Religion für einen Mangel. Religiöse Ausdrucksformen und Wertsysteme spielen in der globalisierten Welt eine entscheidende Rolle. Kulturelle Identitäten sind wieder verstärkt religiös mitgeprägt. Darin stecken einerseits gewaltige Konfliktpotenziale, andererseits aber auch unersetzliche Kräfte der persönlichen Stabilisierung, der sozialen Kohäsion und des Engagements für Frieden und Gerechtigkeit.

Die Bewusstseins- und Diskussionslage hat sich diesbezüglich in den säkularen westlichen Gesellschaften deutlich gewandelt. Auch in der schweizerischen Öffentlichkeit hat das Thema Religion einen deutlich höheren Stellenwert als noch vor zehn oder zwanzig Jahren.

Eine Konzession für den nationalen *Service public*-Veranstalter, welche die Erwähnung des Programmbereichs Religion bewusst umgeht, erscheint heute als verfehlt. Ein Verweis auf den Kommentar, den das BAKOM dem Konzessionsentwurf in der Anhörung beigelegt hat, kann den Mangel nicht beheben. Denn massgeblich wird der vom Bundesrat beschlossene Text der Konzession sein. Das Fehlen des Religionsbegriffs würde darin umso auffälliger sein, als manche andere Gegenstände ausgesprochen detailliert geregelt sind.

Die Repräsentation religiöser Inhalte und kirchlichen Lebens in den *Service public*-Programmen ist durch den Konzessionsentwurf nicht schlüssig abgedeckt. Religion gehört zum umfassenden Informations- und Bildungsauftrag der *Service public*-Programme und kann nicht selbstverständlich unter den Kulturbegriff subsumiert werden. Deshalb muss Religion in der Konzession explizit erwähnt sein.

Der vorgelegte Konzessionstext lässt bei der Erwähnung von Kultur kaum verdeutlichende Einschübe zu. Deshalb schlagen wir vor, in Art. 2 einen neuen Abs. 5 einzuschieben:

«Religion ist ein eigenständig ausgeformter Teil der Kultur; daher beinhaltet der Kulturauftrag generell auch die Verpflichtung zur angemessenen Vermittlung kirchlicher und religiöser Inhalte.»

Die Schweizer Bischofskonferenz unterstützt ausdrücklich die in Art. 3 formulierten Leitsätze und Vorschriften betreffend Programmqualität. Sie können wesentlich dazu beitragen, der Idee des *Service public* in einer Branche, die stark von Marktkräften geprägt ist, den nötigen Rückhalt zu geben. Dass der Konzessionsentwurf bei der Überwachung der Programmqualität primär auf Selbstkontrolle und Transparenz setzt, halten wir für wegweisend. Wichtig ist daher auch Abs. 1 in Art. 21, der die SRG verpflichtet, in ihrem Jahresbericht über die Einhaltung der Qualitätsstandards Rechenschaft zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Gmür
Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz